



Meldebogen bei schulischen Gewaltvorfällen

Unverzüglich per Fax an die folgenden vier Adressaten parallel

→ zuständige Schulaufsicht

Fax:

→ zuständige ReBBZ - Beratung Dienststelle

Fax:

→ zuständiges Polizeikommissariat

Fax:

Die Versendung dieses Meldebogens an die Polizei entspricht einer polizeilichen Anzeige.

Anzeige bei der Polizei ist erfolgt

☐ ja ☐ nein

→ Beratungsstelle Gewaltprävention
(zur statistischen Datenerfassung)

Fax: 428 842 - 901

→ Beratungsstelle Gewaltprävention zur besonderen Krisenintervention



Darstellung des Vorfalls

Dieser Meldebogen ist im Internet unter <http://www.li.hamburg.de/bsg> verfügbar.

SCHULE	Name Tel./Fax Schulnummer/Leitzeichen Ansprechpartner			
1. Datum/Uhrzeit des Vorfalls	Datum		Uhrzeit	
2. Zeit des Geschehens	☐ Pause ☐ Unterrichtszeit ☐ vor dem Unterricht ☐ nach dem Unterricht ☐ Wandertag/Exkursion, Klassenfahrt ☐ Freizeit/Wochenende ☐ Sonstiges:			
3. Ort des Geschehens	☐ Unterrichtsraum ☐ Flur ☐ Hof ☐ Schulweg ☐ Turnhalle/Sportplatz ☐ Toiletten ☐ Eingangsbereich ☐ sonstigen Ort nennen:			
4. Beteiligte Personen Tatverdächtige/r (T), Opfer (O), Zeugen (Z) Anzahl der beteiligten T und O Bitte Angaben zu: • Geschlecht, Alter, Klassenstufe • schulfremde Beteiligte • Lehrkräfte				
5. Art des Delikts (Einschätzung)				
6. Darstellung des Vorfalls				



7. Verletzungen, Schäden, Folgen (Einschätzung)	☐ leicht, nicht behandlungsbedürftig ☐ behandlungsbedürftig ☐ schwere Verletzung
8. Ärztliche Hilfe	☐ Geschädigte/r zum Arzt ☐ Rettungswagen/Notarzt ☐ Geschädigte/r im Krankenhaus
9. Sachbeschädigung	☐ schwere Sachbeschädigung ☐ Reparatur/Reinigung erforderlich ☐ geschätzte Kosten:
10. Erste Einschätzung der Hintergründe	
11. Erfolgte Maßnahmen und beabsichtigte Reaktion der Schule Sofortmaßnahmen - Art der Hilfe für das Opfer - Art der Wiedergutmachung - Einbeziehung der Eltern - Dokumentation des Vorfalls - Suspendierung - Ordnungsmaßnahmen - Hinzuziehung anderer Institutionen:	
12. Polizeiliche Maßnahmen	Erste polizeiliche Maßnahmen sind bereits erfolgt ☐ ja ☐ nein ☐ Es gibt weiteren Unterstützungsbedarf durch die Polizei
13. Presse und Medien	Sind Presse/Medien vor Ort? ☐ ja ☐ nein
14. Unterstützungsbedarf	☐ Die Schule hat Unterstützungsbedarf ☒ ReBBZ-Unterstützung ☒ Krisenintervention (Beratungsstelle Gewaltprävention) ☐ Die Schule hat keinen Unterstützungsbedarf – Konfliktbearbeitung erfolgt schulintern! Ansprechpartner/in: Telefonische Erreichbarkeit: E-Mail:



Anzeigepflichtige Gewalttaten (Kategorie I)

Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, **muss die Schulleitung umgehend** nach Kenntnisnahme dieses Verdachts **die Polizei darüber informieren**.

(Durch Doppelklick auf den jeweiligen „Info“ - Text gelangen Sie zu den Checklisten für den Umgang mit diesen Straftaten, die wir auf unserer Webseite bereitstellen.)

--- Makros müssen beim Öffnen aktiviert werden ---

Sollte Ihr Dienstrechner keine Makros ausführen, können Sie auch <http://li.hamburg.de/checklisten/> in Ihren Browser eingeben und direkt zu den Checklisten gelangen.

☐	• Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch): Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung	 Info
☐	• Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch): sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften <i>Beispielsweise</i> Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtsteilen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs unter Gewaltandrohung	 Info
☐	• Raub oder Erpressung (§§ 249 bis 256 Strafgesetzbuch): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung) <i>Beispielsweise</i> „Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!“	 Info
☐	• Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 bis 231 Strafgesetzbuch): Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichem Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung: Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder Funktionsverlust von Gliedmaßen, Entstellung, Lähmung, Behinderung <i>Beispielsweise</i> ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, zwei oder mehrere Schüler schlagen gemeinschaftlich auf einen Mitschüler ein	 Info
☐	• Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch): Androhung eines Verbrechens gegen das Opfer oder gegen ihm nahestehende Personen <i>Beispielsweise</i> „Ich bringe dich um“, oder Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch) "Wenn du dem Lehrer was sagst, schlage ich dich zusammen."	 Info
☐	• Verstöße gegen das Waffengesetz (§§ 51- 53 Waffengesetz): <i>Beispielsweise</i> Erwerb, Überlassen und Führen von verbotenen Waffen (z. B. Schlagringe, Totschläger, Butterflymesser, bestimmte Springmesser, Wurfsterne, Fallmesser, Faustmesser, Nun-Chaku).	 Info
☐	• Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (vor allem §§ 29 bis 38): Handel und Weitergabe illegaler Drogen <i>Beispielsweise</i> Handel mit bzw. Weitergabe von Cannabis an Mitschülerinnen und Mitschüler	 Info
☐	• Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen (§§ 243 bis 244 a Strafgesetzbuch): Einbruch in Gebäude, Aufbruch von Behältnissen, gewerbsmäßiger Diebstahl, Diebstahl unter Mitführen von Waffen oder gefährlichem Werkzeug. <i>Beispielsweise</i> Aufbruch eines Klassenraums und Diebstahl von Flachbildschirmen	 Info



Weitere Straftaten (Kategorie II)

Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, **prüft die Schulleitung, ob wegen der besonderen Umstände der Tat, der aufgewandten kriminellen Energie oder der Schwere der Tatfolgen die Polizei zu informieren ist.**

☐	• Diebstahl (§ 242 Strafgesetzbuch): Wegnahme fremder Sachen mit der Absicht, sie sich oder einem Dritten zuzueignen (soll nur angezeigt werden, wenn er wiederholt vorkommt) <u>Beispielsweise</u> Wegnahme eines Handys oder MP 3-Players aus Taschen in einem Umkleideraum
☐	• Einfache Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch): Schläge oder Tritte eines Einzeltäters gegen das Opfer, wenn die Schwere der Verletzungen oder andere Umstände der Tat dies angezeigt sein lassen
☐	• Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Strafgesetzbuch): Zerstörung von Anlagen oder Fahrzeugen, Steinwürfe <u>Beispielsweise</u> Beschädigungen von Verkehrsschildern oder Ampeln oder das Werfen von Steinen auf fahrende Autos
☐	• Schwerer Fall der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch): Beleidigung oder Beleidigung mittels einer Tätlichkeit <u>Beispielsweise</u> Sexualbeleidigungen wie „Ich leg dich gleich flach und besteig dich“
☐	• „Schwerer Fall“ der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305a Strafgesetzbuch): Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen <u>Beispielsweise</u> Graffiti, illegale Farbschmierereien, Zerstörung von Schuleigentum, Anzünden von Papierkörben oder Rollcontainern mit Recyclingmaterialien auf dem Schulhof
☐	• Politisch motivierte Straftaten (§§ 86, 86a und 185 Strafgesetzbuch): Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung <u>Beispielsweise</u> Zeigen des Hitlergrußes oder Schmieren von Hakenkreuzen (§ 86a StGB), Beleidigungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund (§ 185 StGB)
☐	• Tierquälerei (Tierschutzgesetz § 17): Unerlaubte Tiertötungen, Tierquälereien